

Richter am Landgericht a. D. Professor Dr. Josef Scherer, München, Deggendorf / Rechtsreferendar Mark Butt, München / Rechtsanwalt Joachim Reimertshofer, LL. M., Bad Homburg

Risiken der internationalen Produkthaftung aus der Sicht eines deutschen Unternehmers

I. Einleitung

Die enormen Risiken der Produkthaftung treffen nicht nur den klassischen Produzenten, sondern aufgrund der weiten Fassung des Herstellerbegriffes in § 3 ProduktHaftG auch den Zulieferer (Teilprodukthersteller), Importeur und u. U. sogar den Händler. Auch Handwerksbetriebe, wenn sie Gegenstände, mit denen sie Werkleistungen vornehmen, selbst produzieren oder zur Werkleistung eine dazugehörige Material- und Warenlieferung tritt und dem durch Materialfehler geschädigten Kunden den Hersteller nicht nennen können, sind der Produkthaftung ausgesetzt.

Im Zuge der Internationalisierung des Handels und der ständig wachsenden Mobilität von Personen und Gütern ergeben sich für deutsche Unternehmer in zunehmendem Maße umfangreiche rechtliche Probleme und Risiken in bezug auf die internationale Produkthaftung. Fehlerhafte Produkte, unzureichende Gebrauchsanleitungen oder fehlende Warnhinweise können einem Unternehmer teuer zu stehen kommen, ja gar den Bestand des Unternehmens gefährden, wenn sein Produkt (im Ausland) Schäden an Personen oder Sachen verursacht.

Das amerikanische Recht unterscheidet sich sehr von dem in Deutschland und auf dem europäischen Festland vorherrschenden Recht, da es zum Rechtskreis des *Common Law* gehört. Das Common-Law-System baut weitgehend auf früheren Gerichtsentscheidungen und Rechtsfortbildung durch Richterrecht und nicht auf Kodifikationen wie dem deutschen BGB, französischen *Code Civil* oder dem italienischen *Codice Civile* auf. Eine Bindung der Gerichte an frühere Entscheidungen besteht jedoch nur innerhalb eines Bundesstaates und desselben Instanzenzuges. Da es in den meisten Rechtsgebieten auch keine einheitlichen Bundesgesetze gibt, ergeben sich – zum Teil erhebliche – Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Das gilt auch für das Deliktsrecht (*law of torts*), das bei der außervertraglichen Produkthaftung im Vordergrund steht. Seine Grundlagen liegen im alten *Common Law* Englands, das in modifizierter Form in den einzelnen Staaten weiter gilt und bis heute keine einheitliche Kodifizierung erfahren hat¹⁾. Bundesgerichte sind in Produkthaftungsfällen in erster Linie aufgrund von *diversity of citizenship* zuständig, d. h., wenn Beklagte aus unterschiedlichen Staaten beteiligt sind.

Die Erhebung einer Klage ist in den USA für den Kläger hinsichtlich der Kosten praktisch risikolos, da die Gerichtsgebühren niedrig sind, die Prozeßkosten der unterlegenen Partei in der Regel nicht auferlegt werden können und die Rechtsanwälte meist auf Erfolgshonorarbasis arbeiten²⁾.

Entschieden werden die Fälle in der Regel durch eine mit Laien besetzte *jury* (Geschworenengericht), die über Tatsachenfeststellungen und den Urteilsspruch entscheidet, während der Berufsrichter nur die Prozeßleitung innehat. Diese Tatsache, sowie die Möglichkeit, dem Beklagten sog. *punitive damages* (Strafschadensersatz oder Zivilstrafe) aufzuerlegen, führen dazu, daß dem Kläger von amerikanischen Gerichten häufig aus deutscher Sicht exorbitante Summen zugesprochen werden³⁾. „Punitive damages“ sollen den Beklagten für ein rücksichtsloses, bösesartiges Verhalten bestrafen. Dieser „Schadensersatz“ beruht also nicht auf dem Entschädigungsgedanken, sondern auf einem Strafgedanken, der dem deutschen Zivilrecht fremd ist. So wurde z. B. der amerikanische Autohersteller Chrysler 1997 zu 262,5 Mio. Dollar (rund 467 Mio. DM) verurteilt, nachdem ein Kind bei einem Autounfall aufgrund einer defekten Heckverriegelung aus dem

Wagen geschleudert wurde und einen Schädelbruch erlitt. Das Gericht ging dabei davon aus, daß dem Hersteller die schadhafte Verriegelung bekannt war, jedoch nicht geändert wurde.

Die wichtigsten rechtlichen Fragen, die im folgenden in Grundzügen besprochen werden, sind:

1. Welches Land ist für einen Rechtsstreit zuständig, wenn ein deutsches (Teil-)Produkt im Ausland Schäden verursacht (internationale Zuständigkeit)?
2. Welches Gericht ist in diesem Land zuständig (örtliche Zuständigkeit)?
3. Ist deutsches oder ausländisches Recht anwendbar und wie unterscheidet es sich?
4. Was ist bei der Zustellung ausländischer Klagen und Urteile, die die Voraussetzung für einen Rechtsstreit bzw. eine evtl. anschließende Vollstreckung darstellen, zu beachten?
5. Wie ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geregelt?

II. Produkthaftungsfälle mit Bezug zu den USA

Von folgender Fallkonstellation wird ausgegangen:

Der deutsche Unternehmer U exportiert Bremsen für Bergbahnen in verschiedene US-amerikanische Bundesstaaten. Durch einen Konstruktionsfehler versagen die Bremsen in mehreren Fällen, wodurch es zu Sach- und Personenschäden kommt. Dabei werden der amerikanische Staatsbürger A und der deutsche Tourist D erheblich verletzt.

1. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit (*territorial jurisdiction* oder nur *jurisdiction*) US-amerikanischer Gerichte richtet sich grundsätzlich nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten⁴⁾. Das Recht des jeweiligen Bundesstaates ist jedoch weitgehend unklar, so daß eine große Rechtsunsicherheit hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit amerikanischer Gerichte besteht⁵⁾. Eine Zuständigkeit gegenüber einem aus Produkthaftung verklagten deutschen Unternehmer kann sich aus verschiedenen Anknüpfungspunkten ergeben:

a) Minimum contacts und long arm statutes

Die Zuständigkeit eines Gerichts gegenüber einer Person kann nach einer Entscheidung des US Supreme Courts von 1945 (*International Shoe v. Washington*)⁶⁾ begründet sein, wenn der Beklagte über gewisse Mindestkontakte zum Forumstaat, d. h. zu dem Staat, dessen Gericht seine Zuständigkeit begründen will, verfügt, so daß die Zuständigkeit als fair und vernünftig anzusehen ist und so dem verfassungsmäßigen Grundsatz des *due process of law* (14th Amendment) entspricht. An die Voraussetzungen der Mindestkontakte oder Minimalkontakte werden von den verschiedenen Gerichten unterschiedliche Anforderungen gestellt. Meist wurde es als ausreichend angesehen, wenn der Beklagte damit rechnen muß, daß sein Produkt durch den stream of commerce in den betreffenden Staat geraten wird⁷⁾.

¹⁾ J. Fleming, in: Clark/Ansary (Hrsg.), Introduction to the Law of the United States, Deventer, Boston 1992, S. 181 f.

²⁾ L. W. Schonbrun, AnwBl. 1996 S. 458.

³⁾ Vgl. Schiessl, DB 1989 S. 513 und NJW 1997, Heft 46, S. XLIII.

⁴⁾ Vgl. Schack, Einführung in das amerikanische Zivilprozeßrecht, 1988, S. 18 f.

⁵⁾ Vgl. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 1991, Rdn. 403.

⁶⁾ 326 US 310; 66 S Ct 154; 90 L Ed 95 (1945).

⁷⁾ Vgl. dazu näher Hav, Recueil des Cours 226 I (1991) S. 315 ff.

Im Zuge von *International Shoe v. Washington* haben einige Bundesstaaten ihre internationale Zuständigkeit durch sog. *long arm statutes* geregelt⁹⁾, die zum Teil katalogartig, zum Teil aber auch nur in einer Generalklausel die Zuständigkeit gegenüber ausländischen Beklagten begründen. Stets muß jedoch der Grundsatz des *due process of law* beachtet werden. Da die Prozeßführung für einen Beklagten, der seinen Sitz im Ausland hat, eine schwere Belastung ist⁹⁾, ist denkbar, daß amerikanische Gerichte schon aus diesem Grund ihre Zuständigkeit verneinen.

b) Nachhaltige Tätigkeit im Forumstaat

Eine allgemeine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte besteht jedoch gegenüber Unternehmen, die in einem Bundesstaat systematisch und nicht nur vorübergehend ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen (*doing business*)¹⁰⁾. Auf ausländische Muttergesellschaften kann auch relativ einfach durchgegriffen werden, nämlich wenn die amerikanische Tochtergesellschaft als reine Vertreterin (*agency*) der Muttergesellschaft handelt oder wenn die Tochtergesellschaft in Unternehmensfragen so weitgehend kontrolliert wird, daß nicht mehr von einer eigenen Gesellschaft gesprochen werden kann (*domination*)¹¹⁾.

c) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Grundsätzlich wird durch die Begehung einer unerlaubten Handlung (*commission of a tortious act*) ein besonderer Gerichtsstand begründet¹²⁾. Da die Schädigung durch ein Produkt ein solches Delikt darstellen kann, kommt auch dieser Anknüpfungspunkt in Frage. Auch hier gilt jedoch der Grundsatz des *due process*. Im Fall *World Wide Volkswagen v. Woodson*¹³⁾ stellte der US Supreme Court klar, daß eine Zuständigkeit nicht schon durch die bloße Wahrscheinlichkeit, daß ein Produkt durch die Handlung eines Dritten in den Forumstaat gelange und dort einen Schaden anrichte, begründet sei. Erforderlich sei, daß der Beklagte aufgrund seines Verhaltens und seiner Beziehung zum Forumstaat vorhersehen könne, dort verklagt zu werden¹⁴⁾.

In einem anderen Fall entschieden vier Supreme Court Richter, daß das bloße Bewußtsein eines Zulieferers, daß sein Teilprodukt über die Vertriebskette auf den Markt gelange, nicht genüge, während vier andere der Meinung waren, dies sei ausreichend¹⁵⁾.

Ein deutscher Unternehmer, der gezielt in einen Bundesstaat der USA exportiert, kann aber demnach dort verklagt werden. Etwas anderes gilt jedoch wohl in dem Fall, daß ein Deutscher oder sonstiger Staatsbürger ohne Wohnsitz in den USA von einem deutschen Produkt geschädigt wird. Im Fall *Asahi Metal Industries Co. Ltd. v. Superior Court of California*¹⁶⁾ entschied der US Supreme Court, daß kein ausreichendes Interesse Kaliforniens bestehe, einen Rechtsstreit zwischen Ausländern zu entscheiden.

d) Abwehr durch den Einwand des *forum non conveniens*

Die *forum non conveniens*-Lehre erlaubt es einem zuständigen Gericht, die Klage auszusetzen oder abzuweisen, wenn die Gerichtswahl des Klägers dem Beklagten oder dem Gericht einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und ein Alternativforum besteht, vor dem der Rechtsstreit besser aufgehoben ist¹⁷⁾. Das Gericht nimmt dabei eine Abwägung der Interessen der Parteien und der Beweisnähe des Gerichts vor. Es ist jedoch eine seltene Ausnahme, daß eine Klage eines US-Bürgers mit der *forum non conveniens*-Lehre abgewiesen wird. Regelmäßig werden damit Klagen von im (aus Sicht der USA) Ausland geschädigten Ausländern abgewiesen, die versuchen, die Vorteile des amerikanischen Rechtssystems für sich in Anspruch zu nehmen. Sie dient daher der Korrektur der weitreichenden Zuständigkeit¹⁸⁾.

e) Zwischenergebnis

U muß damit rechnen, wegen der Schädigung des A vor einem US-amerikanischen Gericht verklagt zu werden. Bezüglich der Schädigung des D ist dies aufgrund des *due process*-Grundsatzes und der *forum non conveniens*-Lehre sehr unwahrscheinlich. Eine abschließende Aussage kann aber wegen der generellen Rechtsunsicherheit und den Unterschieden zwischen den einzelnen US-Bundesstaaten nicht getroffen werden.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit richtet sich an sich grundsätzlich nach der örtlichen, welche sich wiederum nach dem Recht der einzelnen Staaten richtet (vgl. hierzu oben II. 1.). Örtlich zuständig wird je nach dem Anknüpfungspunkt des Gerichtsstands der Ort, an dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, der Sitz des Beklagten bzw. seiner Tochtergesellschaft oder seines Vertreters in einem amerikanischen Staat oder der Ort der schädigenden Handlung sein.

3. Anwendbarkeit und Regelung des US-amerikanischen Rechts

Wird ein Nicht-US-Bürger vor einem US-amerikanischen Gericht verklagt, wird in aller Regel auch amerikanisches Recht anwendbar sein, da die Rechtsprechung heute dem *lex fori* folgt, d. h., dem Grundsatz, daß das Recht des Ortes des Gerichtsstands angewendet wird¹⁹⁾. Ein einheitliches Kollisionsrecht (*conflict of laws*) gibt es aber auch nicht, vielmehr ist das Kollisionsrecht der einzelnen Staaten maßgeblich, das meist nicht kodifiziert ist²⁰⁾. Weitgehend offen ist die Frage, inwieweit Vertragsparteien das auf die deliktische Produkthaftung anwendbare Recht vereinbaren können. Bei Produkthaftungsstreitigkeiten, die sich auf eine vertragliche Zusicherung stützen (*breach of warranty*), besteht dagegen in den meisten Staaten die Möglichkeit der Rechtswahl²¹⁾. Mit geschädigten Dritten, die zum Hersteller nicht in vertraglichen Beziehungen stehen, besteht die Möglichkeit, vertragliche Regelungen (Rechtswahl, Haftungsbeschränkungen etc.) im Vorfeld zu vereinbaren, nicht, so daß der Kantelarjurisprudenz hier deutliche Grenzen gesetzt sind.

Die genaue Ausgestaltung des amerikanischen Produkthaftungsrechts variiert von Staat zu Staat und kann daher hier nur in Grundzügen dargestellt werden:

Eine mögliche außervertragliche Haftung des Herstellers bei Fahrlässigkeit (*negligence*) ist schon seit Anfang des Jahrhunderts anerkannt²²⁾, während eine verschuldensunabhängige Haftung aus Delikt (*strict liability in tort*) erstmals 1963 vom kalifornischen Supreme Court anerkannt wurde²³⁾. Sie ist heute im *Restatement (Second) of Torts* in § 402 A (1c) verankert und in fast allen Staaten geltendes Recht²⁴⁾. Das *Restatement of Torts Se-*

⁹⁾ Z. B. New York CPLR 302 (a); California Civ. Proc. Code Sec. 410.10; Texas Civ. Pract. and Remedies Code Sec. 17.041 et. seq.

¹⁰⁾ So ausdrücklich der US Supreme Court in *Asahi Metal Industries Co. Ltd. v. Superior Court of California* 1987, 107 S Ct 1026 (1987).

¹¹⁾ *Hay*, Rec. des Cours 226 I (1991) S. 314 und *H. Müller*, Die Gerichtspflichtigkeit wegen „doing business“, 1992, S. 7 ff.

¹²⁾ Vgl. *Bulova Watch Co. Inc. v. K. Hattori & Co. Ltd.*, 508 F. Supp 1322 (EDNY 1981); *Hargrave v. Fibreboard Corp.* 710 F 2d 1154 (5th Cir. 1983); dazu *Hay*, a.a.O. (Fn. 7), S. 311 ff.

¹³⁾ *M. Wandt*, Internationale Produkthaftung, 1995, S. 130.

¹⁴⁾ 444 US 286 (1980).

¹⁵⁾ 444 US 286 (1980) S. 297.

¹⁶⁾ *Asahi Metal Industries*, vgl. Fn. 10.

¹⁷⁾ Vgl. Fn. 9; dazu *Otte*, IPRAX 1987 S. 386.

¹⁸⁾ Dazu *Berger*, *RabelsZ* 41 (1977) S. 39 ff.; *Schack*, a.a.O. (Fn. 5), Rdn. 494.

¹⁹⁾ *Hay*, a.a.O. (Fn. 7), S. 307 ff.; *Schack*, a.a.O. (Fn. 5), Rdn. 495 f.; *Ultsch*, *DAJV - NL* 4/97 S. 108 ff.

²⁰⁾ *Wandt*, a.a.O. (Fn. 12), S. 143 m. w. N.

²¹⁾ Zum Kollisionsrecht vgl. *Wandt*, a.a.O. (Fn. 12), S. 134 ff.

²²⁾ *Wandt*, a.a.O. (Fn. 12), S. 153.

²³⁾ *MacPherson v. Buick Motor Co.* 217 NY 382; 111 NE 1050 (1916).

²⁴⁾ *Greenman v. Yuba Power Products Inc.*, 377 P2d 897 (1963).

²⁵⁾ Vgl. die Tabelle in *Produkthaftpflicht International (PHI)* 1990 S. 98 f.

cond von 1979 ist eine Sammlung des amerikanischen Deliktsrechts, das vom American Law Institute herausgegeben wird und keine Gesetzeskraft hat.

Daneben kann sich, wie oben erwähnt, eine verschuldensunabhängige Haftung wegen Verletzung einer vertraglichen Zusicherung (*breach of warranty*) ergeben. Diese Anspruchsgrundlagen konkurrieren miteinander und Klagen werden regelmäßig auf alle drei Haftungsgründe gestützt, da sie verschiedene Vorteile bieten. Eine *strict liability* Haftung setzt am wenigsten voraus, die Haftung aus *breach of warranty* kann aber weiterreichen oder eine längere Verjährungsfrist haben und bei *negligence* besteht die Möglichkeit, die *punitive damages* bei arglistigem oder rücksichtslosen Verhalten des Schädigers zuzusprechen²⁵⁾.

Um die Flut der Produkthaftungsklagen einzudämmen, haben alle Staaten inzwischen Reformgesetze über die deliktische Haftung und/oder die Produkthaftung erlassen, die im einzelnen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Ihre Tendenz geht jedoch dahin, den Einwand des Standes von Wissenschaft und Technik und des Mitverschuldens des Beklagten zuzulassen, sowie eine Ausschlussfrist festzuschreiben, nach deren Ablauf Ansprüche erlöschen²⁶⁾. Die genauen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ansprüche müssen im Einzelfall nach dem Recht des Forumstaates geklärt werden²⁷⁾.

4. Zustellung ausländischer Schriftstücke

Zustellungen gerichtlicher wie außergerichtlicher Schriftstücke, wie z. B. Schadensersatzklagen, sind als Hoheitsakte des zustellenden Staates auf fremdem Staatsgebiet ohne Zustimmung des betroffenen Staates völkerrechtlich grundsätzlich unzulässig²⁸⁾. Deshalb wurde das *Haager Zustellungsübereinkommen* (HZÜ) vom 15. 11. 1965 für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke geschaffen, das sowohl in Deutschland wie in den USA in Kraft getreten ist²⁹⁾. Es regelt das Verfahren für internationale Zustellungen im Verhältnis USA zu Deutschland abschließend. Das Verfahren läuft im Gegensatz zum vorher üblichen konsularischen Weg über sog. „Zentrale Behörden“, ist aber dennoch teuer und langwierig³⁰⁾. Zu beachten ist jedoch, daß auch an eine amerikanische Tochtergesellschaft oder einen „*officer, manager or general agent*“ des deutschen Unternehmens zugestellt werden kann³¹⁾, so daß in den Fällen, in denen eine solche Möglichkeit aufgrund der unterschiedlich gearteten Präsenz des Unternehmens in den USA besteht, das Problem der Auslandszustellung gar nicht besteht.

Umstritten war, ob schon die Zustellung einer Klage, die auf *punitive damages* gerichtet ist, in Deutschland unzulässig ist. Das Konzept der *punitive damages* verstößt nämlich gegen den deutschen *ordre public*, weil als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung im Zivilrecht grundsätzlich nur der Schadensausgleich gem. §§ 249 ff. BGB vorgesehen ist, jedoch keine Bereicherung des Geschädigten und da das Strafmonopol beim Staat liegt³²⁾. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich die Zustellung solcher Klagen für zulässig erklärt³³⁾. Somit stellt sich diese Problematik heute nur mehr bei der Anerkennung und Vollstreckung des möglichen Urteils.

5. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Nach klassischem Völkerrecht ist kein Staat verpflichtet, ausländische Gerichtsentscheidungen anzuerkennen. Als Ausdruck seiner Souveränität bestimmt jeder Staat selbst die Voraussetzungen, unter denen er ausländische Urteile anerkennt³⁴⁾. In Deutschland ist § 328 ZPO für die Anerkennung und §§ 722, 723 ZPO für die Vollstreckung ausländischer Urteile maßgeblich. Daneben bestehen multilaterale und bilaterale Staatsverträge, die grundsätzlich zwar vorrangig vor dem autonomen Recht sind, aber nach dem Günstigkeitsprinzip hinter ihm zurücktreten, sofern dieses anerkennungsfreundlicher ist³⁵⁾. Die Anerkennung

erfolgt kraft Gesetzes, sobald die Voraussetzungen für sie vorliegen. Besondere Bedeutung für Produkthaftungsfälle hat § 328 Nr. 4 i. V. mit § 723 Abs. 2 ZPO. Danach ist ein ausländisches Urteil nicht anzuerkennen und nicht zu vollstrecken, wenn es zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die deutschen Gerichte prüfen dies von Amts wegen. Der BGH hat dies bei amerikanischen Urteilen, die auf *punitive damages* gerichtet sind, angenommen. Allerdings gilt dies nur insoweit, als die Urteilssumme den gewöhnlichen Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld und angemessene Anwaltskosten so weit übersteigt, daß das Urteil in untragbarem Widerspruch zu inländischen Wertvorstellungen steht³⁶⁾.

Insoweit sind deutsche Unternehmen also grundsätzlich durch den von Amts wegen zu beachtenden *Ordre-public-Vorbehalt* des § 328 ZPO geschützt³⁷⁾.

6. Ergebnis

U muß damit rechnen, wegen der Schädigung des A vor einem amerikanischen Gericht nach amerikanischem Recht verklagt zu werden. Vor überzogenen *Punitive-damages-Ansprüchen* schützt ihn jedoch die deutsche Rechtsordnung. Wegen der Schädigung des D muß U damit rechnen, in Deutschland nach deutschem Recht verklagt zu werden.

III. Produkthaftung in Fällen mit Bezug zu EU- und EFTA-Staaten

Fallkonstellation:

Der deutsche Unternehmer U exportiert selbst hergestellte Elektronikteile als Zulieferer für verschiedene europäische Kraftfahrzeughersteller. Aufgrund von Fehlern dieser Teile kommt es zu Kabelbränden im Fahrzeug des in Frankreich wohnhaften F und des in der Schweiz wohnhaften S, die beide Personen- bzw. Sachschäden erleiden.

1. Internationale Zuständigkeit

Durch das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ)³⁸⁾ und dem Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)³⁹⁾, welches sich weitgehend am EuGVÜ orientiert, wird das Zuständigkeitsrecht in der EU und den (ehemaligen) EFTA-Staaten⁴⁰⁾ in umfassender Weise geregelt. Das EuGVÜ gilt für die Mitgliedstaaten der EU und das LugÜ nach der Ratifikation aller Vertragsstaaten im Verhältnis der EU-Staaten zu den EFTA-Staaten, sowie für die EFTA-Staaten untereinander. Inhalt und Systematik der beiden Abkommen sind nahezu deckungsgleich⁴¹⁾. Gemäß Art. 2 EuGVÜ/LugÜ sind grundsätzlich die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht auf des-

²⁵⁾ Wandt, a.a.O. (Fn. 7), S. 121.

²⁶⁾ Wandt, a.a.O. (Fn. 7), S. 122 ff.

²⁷⁾ Vgl. PHI 1990 S. 98 f.

²⁸⁾ BVerfGE 63 S. 343 (377); andere Ansicht dazu vorherrschend in den USA, vgl. Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozeßrecht, § 7 Rdn. 44.

²⁹⁾ Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 7 Rdn. 44 ff.

³⁰⁾ Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 7 Rdn. 23.

³¹⁾ Vgl. VW AG v. Schlunk, 108 Sct 2104 (1988); Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 7 Rdn. 24.

³²⁾ BGH DB 1992 S. 2498 = NJW 1992 S. 3096 (3102).

³³⁾ BVerfG DB 1995 S. 83 = NJW 1995 S. 649 ff.

³⁴⁾ Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 11 Rdn. 4.

³⁵⁾ Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 11 Rdn. 4.

³⁶⁾ BGH NJW 1992 S. 3096.

³⁷⁾ Hinsichtlich der Möglichkeit eines Versicherungsschutzes vgl. unten IV. und Thümmel/Sparberg, DB 1995 S. 2581.

³⁸⁾ Text Sartorius II, Nr. 160; Jayme/Hausmann, Int. Privat- und Verfahrensrecht, 6. Aufl. 1992, Nr. 76a; ABIEG 1989 Nr. L 285 S. 1 ff.

³⁹⁾ Jayme/Hausmann, a.a.O. (Fn. 38) Nr. 77; ABIEG 1988 Nr. L 319 S. 9 ff.

⁴⁰⁾ Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁴¹⁾ Zu den Unterschieden vgl. Trunk, Die Erweiterung des EuGVÜ am Vorabend des europäischen Binnenmarktes, 1991.

sen Staatsangehörigkeit. Etwas anderes kann sich aus der Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 17 EuGVÜ/LugÜ ergeben, die jedoch unter dem Vorbehalt der Regelung für Verbrauchersachen gem. Art. 15 EuGVÜ/LugÜ steht. Auch kann eine Zuständigkeit gem. Art. 18 EuGVÜ/LugÜ durch rügelose Einlassung begründet werden.

Für Produkthaftungsfälle ist aber insbesondere Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ interessant, wonach bei einem Deliktstatbestand die Zuständigkeit sich nach dem Ort richtet, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Für den exportierenden deutschen Unternehmer kann dies sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens, also des Inverkehrbringens des schädigenden Produkts sein, als auch der Ort des Schadenseintritts, da der Europäische Gerichtshof eine alternative Gerichtsbarkeit vertritt und dem Kläger ein sog. forum shopping erlaubt, d. h., die Wahl des Gerichtsstands, der für ihn am günstigsten ist⁴²⁾.

2. Örtliche Zuständigkeit

Regelungen über die örtliche Zuständigkeit sind nur in manchen Bestimmungen über die besondere und ausschließliche Zuständigkeit, Art. 5–16 EuGVÜ/LugÜ, enthalten. Im übrigen sind die Vorschriften des nationalen Rechts der Vertragsstaaten anzuwenden, z. B. für Deutschland die §§ 12 ff. ZPO. Allgemeiner Gerichtsstand einer Person ist grundsätzlich deren Wohnort (§§ 12, 13 ZPO). Besondere Gerichtsstände knüpfen an bestimmte Tatbestände an, wie unerlaubte Handlungen (§ 32 ZPO), den Leistungsort (§ 29 ZPO) oder den Ort der Niederlassung (§ 21 ZPO). Schließlich gibt es ausschließliche Gerichtsstände, die den allgemeinen und besonderen Zuständigkeitsregelungen vorgehen, z. B. § 32a ZPO (Umweltsachen) oder § 7 HWiG (Haustürgeschäfte)⁴³⁾.

3. Anwendbarkeit und Regelung der verschiedenen europäischen Rechte

Durch die EG-Richtlinie vom 25. 7. 1985 (85/374/EWG) sollte das Produkthaftungsrecht in den EU-Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Da Richtlinien gemäß Art. 189 Abs. 3 EGV in der Regel keine unmittelbare Wirkung haben, sondern von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen⁴⁴⁾, bestimmt sich die außervertragliche Produkthaftung im wesentlichen nach den nationalen Umsetzungsgesetzen, wie dem deutschen Produkthaftungsgesetz vom 15. 12. 1989, das zum 1. 1. 1990 in Kraft trat⁴⁵⁾. Die EFTA-Staaten, die damals nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörten, haben im Zuge der Produkthaftungsrichtlinie ebenfalls Produkthaftungsgesetze erlassen⁴⁶⁾, obwohl sie dazu nicht verpflichtet waren.

Da es sich bei der Produkthaftungsrichtlinie nur um eine „Minimal-Richtlinie“ handelt, die nur einen grundlegenden Mindeststandard an Schutz für die Geschädigten sichern soll, unterscheiden sich die Umsetzungsgesetze im Detail voneinander⁴⁷⁾. Die Richter in den EU-Staaten sind jedoch verpflichtet, die Produkthaftungsgesetze europarechtlich auszulegen, d. h., im Sinne der Regelungen der Richtlinie⁴⁸⁾. Auch die EFTA-Staaten haben erklärt, eine Auslegung im gesamteuropäischen Sinne zu beachten und EuGH-Entscheidungen aus Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 177 EGV, die für die EFTA-Staaten eigentlich nicht gelten, zu berücksichtigen⁴⁹⁾.

Die Richtlinie sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und EU-Importeurs für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen vor, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht wurden, dessen Fehlerhaftigkeit als mangelnde Sicherheit definiert wird. Abweichungen erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten bezüglich einer grundsätzlich nicht vorgesehenen Beschränkung der Haftung durch Haftungshöchstbeträge, eines grundsätzlich vorgesehenen Ausschlusses der Haftung für Entwicklungsrisiken und für landwirtschaftliche Naturprodukte (sog. Drei-Optionen-Grundsatz)⁵⁰⁾. Davon haben ei-

nige Staaten auch Gebrauch gemacht⁵¹⁾. Neben den Produkthaftungsgesetzen haben jedoch weiterhin sämtliche sonstigen in Frage kommenden Ansprüche der nationalen Rechtsordnungen Bedeutung⁵²⁾, so daß nicht von einer einheitlichen Rechtsituation in Europa die Rede sein kann, da Voraussetzungen und Rechtsfolgen sich natürlich unterscheiden⁵³⁾.

Die Frage, welches materielle Recht im konkreten Fall zur Anwendung kommt, richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht des Forumstaates und kann hier nicht für alle Staaten der EU und der EFTA beantwortet werden⁵⁴⁾. Das Haager Übereinkommen über das auf die Produkthaftpflicht anwendbare Recht vom 2. 10. 1973⁵⁵⁾ vereinheitlicht zwar das Kollisionsrecht der Vertragsstaaten, es wurde aber nur von Frankreich, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg, Spanien und Finnland in Kraft gesetzt, da es auf starke Kritik gestoßen ist und daher von vielen Staaten gar nicht unterzeichnet wurde⁵⁶⁾. In Frankreich wird es trotz Geltung in der Praxis nicht angewendet⁵⁷⁾.

Problematisch im Rechtsverkehr ist, daß die meisten europäischen Staaten einschließlich Deutschlands Produkthaftung auf eine außervertragliche Haftungsgrundlage stützen, während Frankreich, Belgien und Luxemburg die Produkthaftung des Herstellers als vertragliche qualifizieren⁵⁸⁾.

Allen Rechtsordnungen gemeinsam ist, daß für vertragsrechtliche Ansprüche vorrangig die Rechtswahl, d. h., die Möglichkeit der Vereinbarung des anwendbaren Rechts, ist, sofern ihre jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und ansonsten das Recht der charakteristischen Leistung. Dies ist für den deutschen Unternehmer jedoch nur interessant, wenn vertragliche Beziehungen zu dem Geschädigten bestehen. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte ergeben sich jedoch bei außervertraglichen Ansprüchen⁵⁹⁾.

⁴²⁾ Vgl. zum EuGVÜ/LugÜ *Marcel Rochaix*, Internationale Produkthaftung, Zürich 1995, S. 101 ff.

⁴³⁾ Vgl. *Scherer*, Gerichtsstände zum Schutze des Verbrauchers, 1991.

⁴⁴⁾ Vgl. *Scherer/Heil*, JA 1997 S. 849 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu *Frietsch*, DB 1990 S. 29 ff. Außer Frankreich haben alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in Gesetze umgesetzt. Das geltende französische Recht zur Produkthaftung – Richterrecht – entspricht aber den Regelungen der Richtlinie, vgl. *Taschner*, PHI 1997 S. 68 ff. Die entsprechenden Gesetze traten in Kraft in Belgien am 1. 4. 1991, Dänemark 10. 6. 1989, Finnland 1. 1. 1991/1. 1. 1994, Griechenland 16. 11. 1994, Irland 16. 12. 1991, Italien 29. 6. 1988, Luxemburg 2. 5. 1989, Niederlande 1. 11. 1990, Österreich 1. 7. 1988/ 1. 1. 1994, Portugal 12. 11. 1989, Schweden 1. 1. 1993, Spanien 8. 7. 1994, Vereinigtes Königreich 1. 3. 1988.

⁴⁶⁾ Island, Gesetz in Kraft seit 1. 1. 1992, Norwegen 1. 1. 1989/1. 1. 1993, Schweiz 1. 1. 1994; Schweden, Österreich und Finnland, vgl. Fn. 45.

⁴⁷⁾ *Nagel*, DB 1995 S. 2581 ff.; *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), S. 51.

⁴⁸⁾ Dies ergibt sich aus Art. 100, 189 III EGV; vgl. EuGH Kolpinghuis Nijmegen, EuGHE 1987 S. 3969 (3986).

⁴⁹⁾ *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), S. 54, vgl. auch *Hohloch*, ZEuP 1994 S. 419.

⁵⁰⁾ *Hohloch*, ZEuP 1994 S. 426.

⁵¹⁾ Haftungshöchstbeträge sehen vor die Gesetze von Deutschland (160 Mio. DM), Portugal (PTE 10 Mrd, ca. 100 Mio. DM), Spanien (PTS 10,5 Mrd, ca. 120 Mio. DM) sowie Island (70 Mio. ECU); eine Haftung für Entwicklungsrisiken ist lediglich vorgesehen in Finnland und Luxemburg sowie Norwegen; eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Produkte in die Haftung ist vorgesehen in Finnland, Griechenland, Luxemburg und Schweden, sowie Island und Norwegen; vgl. die Übersicht bei *Taschner*, PHI 1997 S. 68 (71).

⁵²⁾ Vgl. für Deutschland: § 15 Abs. 2 ProdHaftG.

⁵³⁾ Zu den Grundzügen der Produkthaftung in den europäischen Rechtsordnungen siehe *Nagel*, DB 1995 S. 2581; *Hohloch*, ZEuP 1994 S. 413 ff.

⁵⁴⁾ Für Deutschland, Frankreich, Österreich und die Schweiz vgl. *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), § 4, S. 129 ff.; für England vgl. *Wandt*, a.a.O. (Fn. 7), § 4, S. 93 ff., *Clark*, Product Liability, 1989; ferner *Brendl* (Hrsg.), Produkt- und Produzentenhaftung – Handbuch für die betriebliche Praxis (für Italien, Spanien, Portugal, Niederlande, Schweden); für Griechenland *Mousoulas*, RIW 1989 S. 175 ff., für Belgien *Kocks*, PHI 1990 S. 182 ff.

⁵⁵⁾ Text ReabelsZ 37 (1973) S. 594 f. in off. engl. u. franz. Fassung.

⁵⁶⁾ *Wandt*, a.a.O. (Fn. 7), S. 58 ff., *Hohloch*, a.a.O. (Fn. 49), S. 413 ff.

⁵⁷⁾ So *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), S. 197.

⁵⁸⁾ *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), S. 184.

⁵⁹⁾ *Rochaix*, a.a.O. (Fn. 42), S. 184.

4. Zustellung ausländischer Schriftstücke

Auch für die europäischen Staaten untereinander gilt bisher das HZÜ von 1965, vgl. dazu oben I.4. Am 26. 5. 1997 wurde ein neues Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen von den Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet, das jedoch keine wesentlichen Änderungen bringt⁶⁰.

5. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist innerhalb der EU und EFTA wiederum das EuGVÜ und das LugÜ maßgeblich. Gemäß Art. 26 EuGVÜ/LugÜ wird eine in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung ohne besonderes Verfahren im jedem anderen Vertragsstaat anerkannt. Art. 27, 28 EuGVÜ/LugÜ regeln abschließend die Gründe, aus denen ein Gericht des ersuchten Staates die Anerkennung und damit gem. Art. 34 EuGVÜ/LugÜ auch die Vollstreckung versagen darf. Hier ist wiederum insbesondere der Ordre-public-Vorbehalt zu nennen (Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ/LugÜ). Diese Vorschriften treten an die Stelle der §§ 328, 722, 723 ZPO⁶¹.

6. Ergebnis

U haftet wegen der Schädigung des in Frankreich wohnhaften F aufgrund der Qualifizierung der Produkthaftung als Vertragshaftung in Frankreich nach französischem Recht, sofern keine andere Rechtswahl getroffen wurde und für den Kauf französisches Recht als Recht der charakteristischen Leistung in Frage kommt.

Wegen der Schädigung des in der Schweiz wohnhaften S haftet U je nach Wahl des Geschädigten nach deutschem oder schweizerischem Recht, da das Schweizer IPRG in Art. 135 eine Spezialnorm für Produkthaftungsfälle vorsieht, nach der der Geschädigte zwischen dem Recht des Ortes der Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Beklagten und dem Recht des Erwerborts wählen kann.

IV. Produkthaftung in Osteuropa und außereuropäischen Staaten

Im Zuge der Europaabkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten in Mittel- und Osteuropa andererseits⁶² (*Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien und Bulgarien*) nähern sich diese Staaten nicht nur wirtschaftlich an die EU an, sondern schlägt auch die Rechtsentwicklung einen starken Kurs in Richtung Europa ein. In den Abkommen erkennen die Assoziationsstaaten an, daß die Annäherung des Rechts ein wesentlicher Faktor der Integration ist (Art. 68 EA) und im Falle eines Beitritts müssen die Kandidaten auch die komplette Rechtsordnung der EU übernehmen. Daher haben Ungarn und Lettland bereits Produkthaftungsgesetze erlassen, die der Richtlinie voll entsprechen⁶³. In Polen, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Rumänien und Bulgarien sind solche Gesetze in Vorbereitung⁶⁴.

Rußland, Weißrußland und die *Ukraine* haben ebenfalls, obwohl sie keine Beitrittskandidaten der EU sind, Verbraucherschutz- und Produkthaftungsgesetze erlassen, die sich an die Richtlinie anlehnen, indem sie eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für die Verletzung der Produktsicherheit einführen. Neben dem Hersteller haftet hier auch der Verkäufer⁶⁵.

Auch außerhalb Europas hat die Richtlinie der EU Wirkung gezeigt. *Japan* hat am 1. 7. 1995 ein Produkthaftungsgesetz in Kraft gesetzt, das weitgehend der Richtlinie nachgebildet ist. In *China* ist am 1. 9. 1993 das Gesetz über die Qualität von Produkten in der Volksrepublik China in Kraft getreten, das eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers vorsieht, wobei die Haftungsausschlußgründe genau denen der Richtlinie entsprechen⁶⁶.

V. Hinweise zur Vermeidung der Produkthaftungsrisiken

Ist bereits die in deutschen Gesetzen und Rechtsprechung geregelte Schadensersatzhaftung für fehlerhafte Produkte in zahlreichen Bestimmungen geregelt (Produkthaftungsgesetz, §§ 463, 480 Abs. 2 BGB, selbständiger Garantievertrag nach § 305 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit Produktsicherheitsgesetz sowie zahlreichen weiteren Schutzgesetzen und außerdem im UN-Kaufrecht, z. B. Art. 74 CISG) und äußerst schwer zu überschauen, so stellt es für den juristischen Laien ein nahezu unlösbares Problem dar, bei international ausgerichteten unternehmerischen Aktivitäten die Produkthaftungsrisiken zu übersehen. Diesbezüglich ist die Einholung spezialisierten juristischen Rates dringend zu empfehlen.

Darüber hinaus sollte der Unternehmer, um seine Haftungsrisiken zu minimieren, über ein optimales Risk Management verfügen. Dieses splittet sich in Preloss-Risk-Management (Vorsorge und Vermeidung von Haftungsfällen) und Postloss-Risk-Management (Verhalten in Haftungsfällen).

Im Rahmen des Preloss-Risk-Management ist zu betonen, daß neben der Tätigkeit qualifizierter Juristen und Industrie- oder Betriebshaftpflichtversicherer ebenso die Einbindung der an der Produktion und am Vertrieb beteiligten Abteilungen wie Forschung und Entwicklung, Einkauf, Qualitätssicherung, Produktion, Marketing, Personal, Vertrieb, Kundendienst und unter Umständen auch Finanzen erforderlich ist.

Primär sollten die Mitarbeiter aller genannten Unternehmensbereiche durch Schulungen sensibilisiert werden⁶⁷. Diese Sensibilisierung der Mitarbeiter stellt unter anderem eine Obliegenheit des Arbeitgebers dar, der für rechtswidrige, unerlaubte Handlungen seiner Arbeitnehmer nach § 831 BGB haftet, wenn er sich nicht hinsichtlich Auswahl, Überwachung und Instruktion gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten kann.

Daß Produktionsfehler durch optimale Qualitätssicherung zu reduzieren sind, versteht sich von selbst. Weitaus weniger bekannt scheint zu sein, daß enormes Haftungspotential darüber hinaus nicht nur in mangelhaften Gebrauchs- oder Montageanweisungen, Instruktionen oder unvollständigen oder gar fehlenden Warnhinweisen am Produkt steckt, sondern gerade der kreative Bereich des Marketing häufig zur Haftung führt, wenn z. B. sicherheitsrelevante Aussagen und Darbietungen zu Werbezwecken benutzt werden⁶⁸. Darüber hinaus mag das erkennende Gericht in Werbeaussagen durchaus nicht selten Garantieerklärungen oder Eigenschaftszusicherungen des Herstellers sehen⁶⁹. Weiterhin zu beachtende Punkte sind die Einrichtung eines umfassenden, produktbegleitenden Dokumentationssystems zur Sicherstellung und Unterstützung der Entlastung des Herstellers sowie die Erfüllung der Produktbeobachtungspflicht.

⁶⁰ Dazu Meyer, IPRAX 1997 S. 401 ff.

⁶¹ Nagel/Gottwald, a.a.O. (Fn. 28), § 11 Rdn. 202.

⁶² Dazu R. Arnold, in: Dausen (Hrsg.), Handbuch des Europäischen Wirtschaftsrechts, K. I. 8.

⁶³ Gesetz in Ungarn in Kraft seit 1. 1. 1994, in Lettland seit 8. 10. 1996; dazu Mindach, PHI 1997 S. 150 ff., ferner Kurzbericht in ROW 1996 S. 296 ff.; vgl. Taschner, a.a.O. (Fn. 51), S. 71 f.

⁶⁴ Taschner, a.a.O. (Fn. 51), S. 72; zum Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen mit einigen Staaten Osteuropas: WIRO 1997 S. 215 ff.

⁶⁵ Taschner, a.a.O. (Fn. 51), S. 72; zu Rußland: Bernasconi-Mamie: Das russische Produkthaftpflichtrecht, Zürich 1995; zu Weißrußland: Mosgo, PHI 1997 S. 103 ff.

⁶⁶ Taschner, a.a.O. (Fn. 51), S. 72; zu Japan: Produktverantwortung in Japan, WIB 1997 S. 186 f.

⁶⁷ Vgl. Ulmer, PHI 1992 S. 188 (190).

⁶⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz: Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, erwartet werden kann.

⁶⁹ BGHZ 48 S 122 = DB 1967 S. 1407 (Trevira): Zusicherung bestimmter Qualität von Trevira durch Werbung mit bestimmten Herstellungs- und Kontrollverfahren.

Durch Vertragsgestaltung läßt sich die Haftung gegenüber den Geschädigten, die mit dem Unternehmer in vertraglichen Beziehungen stehen, nicht jedoch gegenüber sonstigen Dritten ausschließen oder begrenzen. Ebenso erreicht eine Schiedsgerichtsvereinbarung, die erheblich Zeit und Kosten in einem eventuellen Prozeß ersparen mag, nur die Vertragspartner.⁷⁰⁾

Gleichwohl ist aber durch entsprechende Gestaltung der Verträge zwischen Hersteller und Zulieferer das Haftungsrisiko zu vermindern und zu verteilen. Gerade für Zulieferbetriebe, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG für fehlerhafte Zulieferteile ebenso verschuldensunabhängig haften, wenn das dadurch fehlerhafte Endprodukt Schäden richtet, ist eine entsprechende Regelung dringend anzuraten. Hierbei ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die die Interessen der Beteiligten entsprechend berücksichtigen.⁷¹⁾

Nicht ausschließbare Haftungsrisiken sollten entweder durch eine entsprechende Versicherung oder durch Bildung von Rückstellungen bzw. einer Kombination von beidem abgedeckt werden. Bei Versicherungen ist darauf zu achten, daß die jeweiligen Versicherungsbedingungen (z. B. AHB) nicht jedes Risiko abdecken werden bzw. Haftungsausschlüsse vorsehen. Auf eine entsprechende Anfrage sollte sich der Unternehmer diesbezüglich vom Versicherer vorzugsweise schriftlich und verbindlich Auskünfte geben lassen.

Zu den Grundregeln des Postloss-Risk-Managements gehört die Erkenntnis, daß im Schadensfall in der Regel eine gütliche, vergleichsweise Einigung gegenüber einem Rechtsstreit zu favorisieren ist. Um dabei erfolgreich wirken zu können, empfiehlt sich die Unterstützung durch einen Fachmann, der die Rechtslage sowie Chancen und Risiken eines Prozesses beurteilen kann und über sehr gutes Verhandlungsgeschick verfügt. Auch ist hier wieder die Möglichkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung für den konkreten Rechtsstreit zu reflektieren.

Flankierend und prophylaktisch hinsichtlich eines gegebenenfalls nicht vermeidbaren Rechtsstreits ist neben umfassender Informations- und Beweismittelsammlung an prozessuale Instrumente wie das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) zu denken, da die Verwendung von Privatgutachten im Gerichtsverfahren abgelehnt werden kann. Der Versicherer sollte umgehend vom Schadensfall in Kenntnis gesetzt werden.

Im Prozeß selbst ist die Möglichkeit der Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO) im Auge zu behalten, beispielsweise, wenn der Hersteller vom Geschädigten verklagt wurde, für ihn jedoch die Möglichkeit besteht, den Zulieferer in Regreß zu nehmen.

⁷⁰⁾ Vgl. Schwytz, *Schiedsklauseln und Schiedsrichtervertrag*, 1983, S. 1 ff.
⁷¹⁾ Vgl. von Westphalen, *PHI* 1997 S. 2 ff.; Ulmer, *PHI* 1992 S. 196 ff.